

# Der lange Weg zur amtlichen Schreibweise des Gemeinde- und Ortsnamens Haidenkofen<sup>1</sup>

von Josef Beck

Vor 200 Jahren wurden in Bayern die organisatorischen Grundlagen für die kommunale Selbstverwaltung im modernen Sinn geschaffen. Wie es in der Einleitung zum sog. Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 heißt, sollten in den Städten und Märkten die Magistrate mit einem freieren und erweiterten Wirkungskreise wieder hergestellt, und den Rural-Gemeinden eine ihren Verhältnissen angemessene Verfassung und Verwaltung gegeben werden.<sup>2</sup> Dazu wurden die Städte, Märkte und Landgemeinden als öffentliche Körperschaften geschaffen, die allerdings ausdrücklich den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet und der besonderen Aufsicht des Staates („Curatel“) unterstellt wurden; ihre Rechtsfähigkeit unterlag damit denselben Einschränkungen wie bei Minderjährigen.<sup>3</sup> Die neuen kommunalen Gebietskörperschaften durften in den genannten Grenzen das Gemeindevermögen verwalten, über die Aufnahme neuer Mitbürger entscheiden und in Fragen der Gewerbezulassung, der Kirchenverwaltung und des Schulwesens mitwirken.<sup>4</sup>

Neben den mehr als 8.500 anderen Kommunen im damaligen Königreich Bayern wurde vor zwei Jahrhunderten auch die Gemeinde „Haidenkofen“ an der Laber gebildet. Der Name ist hier in Anführungszeichen gesetzt, weil seit der Gründung der Gemeinde mehr als 100 Jahre keine Einigkeit über die „richtige“ Schreibweise des Orts- und Gemeindennamen bestand. In Urkunden und Dokumenten der Gemeinde selbst, in Akten der staatlichen Behörden und in Veröffentlichungen – von privaten Unterlagen abgesehen – finden sich fast gleichberechtigt die Formen „Heidenkofen“ und „Haidenkofen“. Damit setzt sich eine Unentschiedenheit bei der Namensschreibung, wie sie seit Beginn der schriftlich belegten Geschichte des Orts vor fast 900 Jahren feststellbar ist, bis in das 20. Jahrhundert fort. Der Weg zur heute allgemein gebräuchlichen Namensform „Haidenkofen“ und die staatlichen Maßnahmen zur Festlegung der amtlichen Schreibweisen von Orts- und Gemeindennamen im Allgemeinen sind im Folgenden näher dargestellt.

---

1 Zum Ort Haidenkofen in der Gemeinde Sünching siehe im Einzelnen [www.haidenkofen.de](http://www.haidenkofen.de) und Diethard SCHMID, Historischer Atlas von Bayern. Regensburg II, München 2014, S. 420 – 422.

2 Königliche Verordnung: die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreich betr. vom 17. Mai 1818, Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1818 Sp. 49.

3 §§ 20 -23 des Gemeindeedikts.

4 Emma MAGES, Gemeindeverfassung (19./20. Jahrhundert), in: Historisches Lexikon Bayerns, <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/>.

## Die Hofmark als Vorläufer der Gemeinde Haidenkofen

Das Dorf und die Flur Haidenkofen unterstanden 1818 dem Patrimonialgericht (vor 1813: Herrschaftsgericht) Sünching.<sup>5</sup> Auch wenn keine direkte Kontinuität besteht, kann die neue Gemeinde Haidenkofen in der Nachfolge der früher unzweifelhaft existierenden Hofmark Haidenkofen gesehen werden. Eine Hofmark war ein Niedergerichtsbezirk, in dem ein Hofmarksherr oder sein Richter in Rechtsangelegenheiten entschied, die der Landesherr nicht den Landgerichten vorbehalten hatte, außerdem besaß er die Polizeigewalt, sorgte also für Sicherheit und Ordnung.<sup>6</sup>

Die Hofmark Haidenkofen wird erstmals für das Jahr 1491 genannt. Nach Hund<sup>7</sup> kauften Hanns und Clara von Stauff, die Hofmarksbesitzer von Sünching, im Jahr 1491 „die Hofmarch *Haydenkhouen* zunechst bey Sinching“ von Jörg Nothafft zu Wernberg. Dies trifft wahrscheinlich so nicht zu: Kaufgegenstand war wohl ein Hof samt der zugehörigen Niedergerichtsbarkeit und möglicherweise die Niedergerichtsbarkeit (Vogtei) über einen weiteren Hof und die Mühle, die Lehen der Nothafft waren. Alle übrigen Güter in Haidenkofen hatten andere Grundherrn, die Vogtei lag wahrscheinlich schon bei den Stauffern. Im Ergebnis entstand durch den erwähnten Erwerb in der Hand der Stauffer die geschlossene Hofmark Haidenkofen, die für die Zeit von 1491 bis 1500 als landständischer Besitz der Stauffer von Sünching geführt wurde.<sup>8</sup>

Nach welchen Gesetzmäßigkeiten Haidenkofen in der folgenden Zeit die Eigenschaft als Hofmark zugesprochen worden ist, kann nicht nachvollzogen werden. In den sog. Landtafeln des 16. Jahrhunderts ist der Ort neben Sünching als Hofmark der Stauffer und dann der Seinsheim, die deren Besitz 1573 gekauft hatten, aufgeführt.<sup>9</sup> Erst ein Eintrag von 1600 bezeichnet „Heuttenkhouen“ sowie Mötzing und Haimbuch als der Hofmark Sünching „incorporirt“.<sup>10</sup> Entsprechend heißt es in einer Beschreibung aller Landgüter und Hofmarken im Landgericht Haidau vom 14.12.1587 zu Schloss und

5 SCHMID, HAB Regensburg II S. 589.

6 Sebastian HIERETH, Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert, München 1950, S. 8f.

7 Wiguläus HUND, Bayrisch Stammen-Buch Band II Ingolstadt 1598, S. 306. Ebenso Thomas RIED, Breve Chronicon Sünchingense, ca. 1820 (Staatliche Bibliothek Regensburg IM/Bav.1458).

8 Heinz LIEBERICH, Die bayerischen Landstände 1313/40 - 1807, München 1990, S. 125.

9 HStA, Kurbayern Äußeres Archiv 677 (Landtafeln der vier Rentämter des Fürstentums Bayern 1514-1538, 1554) und 680 (Landtafeln der vier Rentämter 1580)

10 HStA, Kurbayern Äußeres Archiv 679 (Landtafeln von 1560-1570, 1574, 1597-1606. Die Landtafeln von 1597-1606 sind von dem Archivar Lieb geschrieben).

Hofmark Sünching: „und gehören darzu noch 6 Hofmarchen, als Heutenkhouden, Ober- und Nider Hainpuech, Grießau, Gmindt und Mezing, sambt ainen anschichtigen Guett Irling haïßent, das alles Herrn Georg Ludwig von Sainshaimb Freiherrn zugehörig“.<sup>11</sup>

Dagegen wird „Heutenkhouden“ in einer Grenzbeschreibung von 1606 die Hofmarkseigenschaft vom Landgericht Haidau abgesprochen. Es sei ungeachtet anderer, vom Gericht Sünching eingereichter Beschreibungen lediglich eine Pertinenz (Zugehörigkeit, Bestandteil) von Sünching:

„Bei angezogenen Pertinentien als *Heutenkhouden*, Mezing, Ober- und Nider Hainpuech weder Schloß noch Siz, und ob sie etwan in alten Beschreibungen bei Gericht Haidau, in maßen von ihr Gericht solche auch übersendet worden, für Hofmarch gehalten worden, sonderlich Hainpuech, weil solches ain absonderlich Eehafften, *Heutenkhouden* und Mezing aber in das Eehaft Sinching gehörig, so wolen doch solche durch den von Sainshaimb, alweil dieselbe aneinander gelegen und stoßen, nun für Dörfer, die immediate Pertinentien seyn, angezogen und gehalten werden, in sonderlich Bedacht, daß man diserorthen die Malefiz Personen alle auf den berierten Hofmarchgründen nach Sinching gefiert, von dannen ... nach Haidau ...“<sup>12</sup>

In der Konsequenz werden daher in dieser Grenzbeschreibung nur die Außengrenzen der Hofmark Sünching beschrieben, mit Haidenkofen, Haimbuch und Mötzing als Bestandteilen; eine Beschreibung der jeweiligen Flurgrenzen fehlt. Auch bei einer weiteren Beschreibung von Hofmarken vom 17.12.1693 wird Haidenkofen lediglich als „Dorfschaft“ bezeichnet, die zum Schloss und zur Hofmark Sünching gehört.<sup>13</sup>

Lieberich führt Haidenkofen dagegen für die Zeit von 1600 bis 1738 wieder als „landtafelmäßige“ Hofmark der Seinsheim auf.<sup>14</sup> In dieser Zeit, insbesondere im 18. Jahrhundert, gibt es verschiedene Indizien für eine teilweise Selbständigkeit von Haidenkofen bis hin zur ausdrücklichen Bestätigung der Hofmarkseigenschaft. So war die Flur Haidenkofen immer von der Sünchinger Flur getrennt. Die Haidenkofener Bauern, Söldner und Häusler bildeten eine eigenständige „Gmain“, die sich selbst verwaltete und die gemeinschaftlichen Rechte geltend machte wie bei einem Weiderechtsstreit mit den Malchesinger Bauern.<sup>15</sup> Es existierte in Haidenkofen auch eine

11 HStA Kurbayern Geheimes Landesarchiv 1078, fol. 241 ff.

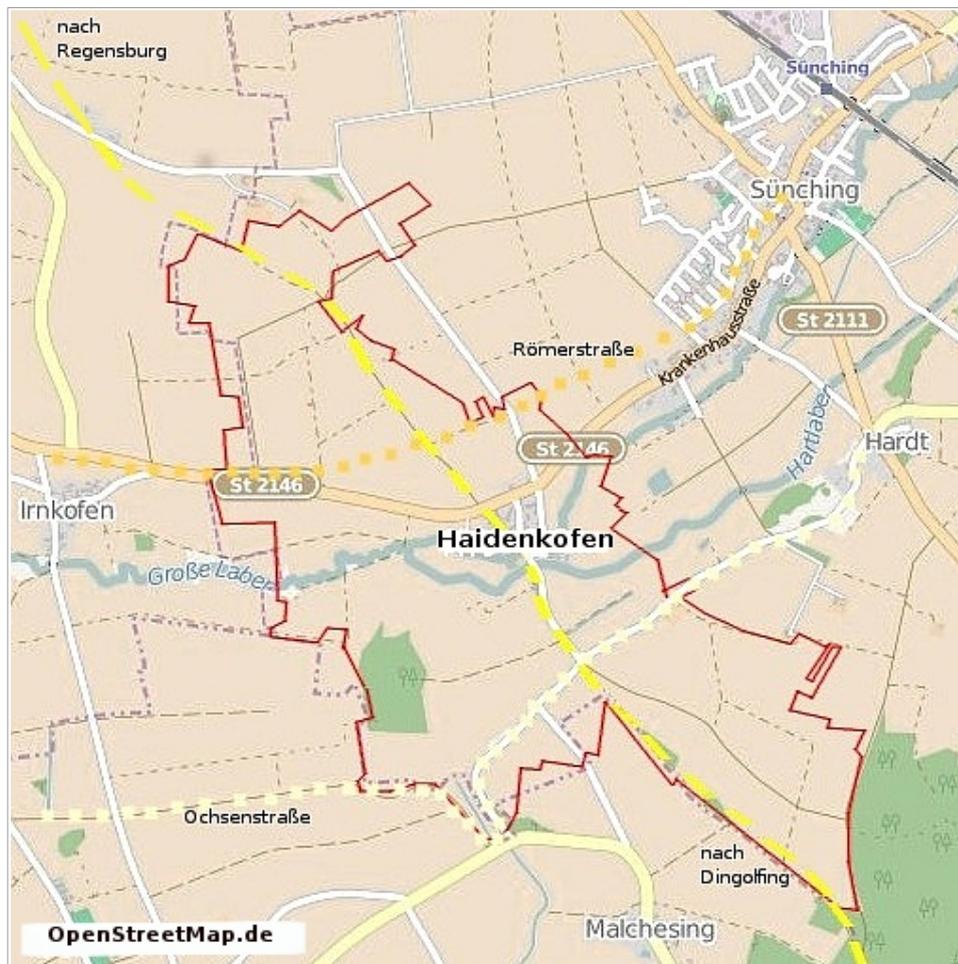
12 HStA Kurbayern Geheimes Landesarchiv 1078, fol. 349, 351.

13 HStA Kurbayern Geheimes Landesarchiv 1078, fol. 397.

14 LIEBERICH, aaO, S. 158.

15 Staatsarchiv Landshut Regierung Landshut A18861.

nur auf den Ort bezogene Wirt- und Schmiede-Ehehaft, wahrscheinlich auch eine Bad-Ehehaft.<sup>16</sup>



Die Flurgrenzen von Haidenkofen nach [www.bayernatlas.de/Historische](http://www.bayernatlas.de/Historische) Karte.

Bedingt durch die örtliche Nähe – zwischen Haidenkofen und dem Schloss Sünching liegen weniger als 2 km – erfolgte die Verwaltung durch die Hofmarksherrschaft durchwegs von Sünching aus. Jedenfalls gibt es keine Hinweise, dass es in Haidenkofen „herrschaftliche“ Einrichtungen oder dauerhafte Amtsstellen gab. Das Hofmarks- bzw. Herrschaftsgericht amtierte in Sünching, die Verbriefungen fanden im Amt statt und vermutlich wurde anschließend in der Hofwirtschaft der „Leikauf“<sup>17</sup> vertrunken.

<sup>16</sup> Walter HARTINGER, „... wie von alters herkommen ... Dorf-, Hofmarks-, Ehehaft- und andere Ordnungen in Ostbayern, Band 3 Passau 2002, S. 354ff.

<sup>17</sup> Leikauf ist nach dem Deutschen Rechtswörterbuch ursprünglich eine vom Käufer an den Verkäufer über den Kaufpreis hinaus geleistete Gabe in Geld (teilweise zum gemeinsamen Umtrunk bestimmt).

Die restriktive Haltung zur Hofmarksqualität ist nicht nur bei den herzoglichen Behörden, dem Landgericht Haidau und der Regierung Straubing zu beobachten, auch die herrschaftliche Praxis hat Haidenkofen überwiegend als reine Pertinenz der Hofmark Sünching behandelt. Nur im Ausnahmefall haben die Seinsheim als Hofmarksherren von Sünching die Angelegenheit anders gesehen, so jedenfalls im Jahr 1734, als Max Franz Maria von Seinsheim (1681 - 1737) die Hofmark „Heuthenkhouen“ an seinen Sohn Joseph (Max) Franz ( 1707 – 1787) übergeben hat.<sup>18</sup>

Joseph (Max) Franz von Seinsheim<sup>19</sup> wird der einzige aus der Familie der Seinsheim gewesen sein, der - wenigstens drei kurze Jahre - nur Hofmarksherr von Haidenkofen und nicht zugleich auch von Sünching war. Obwohl er sich in Sünching ein prächtiges Schloss bauen ließ, dürfte er sich selten dort und noch weniger in Haidenkofen aufgehalten haben, da er in München in höchsten Hofämtern tätig war. Nach 30 Jahren war er kurfürstlicher Geheimer Rat, Konferenzminister, Oberstallmeister und Pfleger zu Schongau und besaß in München unweit der Residenz ein Palais. Auf seinen Antrag wurde 1762 die Hofmark bzw. sein „Landgut Sinchingen“ zur Herrschaft erhoben und damit im Rang einem Pfleg- oder Landgericht gleichgestellt. In der kurfürstlichen Urkunde vom 29. Mai 1762 ist von der Hofmark Haidenkofen nicht mehr die Rede, der Ort wird nicht einmal mehr genannt, sondern ist indirekt zu einer „Appertinenz“ herabgestuft:<sup>20</sup>

„... ihme Grafen von Seinsheim zu besonderen Gnaden, und aus Churfürstl. Milde dieses sein Landgut Sinchingen mit denen von je und allzeit her dabey befindlichen Appertinentien, dann denen neuerlich dazu erkauften Hofmärken Grafentraubach, Graslfingen, und Hofkirchen, samt und sonders zu einer Herrschaft mit allen davon abhängenden Prärogativen erhoben, und ihme dabei das Jus gladii nebst der Freygerichtsbarkeit, kraft welcher ermelte Herrschaft Sinchingen, Appertinentien, und obbenante Ort keinem Pfleg- oder Landgericht mehr inkorporiert seyn, ...“

18 Übergabevertrag vom 9.10.1734 (Schlossarchiv Sünching). Für die Information danke ich Frau Eva GERL, Haidenkofen, ganz herzlich.

19 Anzahl und Reihenfolge der Vornamen variieren gelegentlich. Zu seinem Lebenslauf siehe [https://de.wikipedia.org/wiki/Joseph\\_Franz\\_Maria\\_von\\_Seinsheim](https://de.wikipedia.org/wiki/Joseph_Franz_Maria_von_Seinsheim). Eine Würdigung seiner Person durch den Geistlichen Rat und Schulinspektor von Straubing Franz X. Hüter enthält das „Verzeichnis derjenigen Schulkinder, welche sich in den herrschaftlichen Schulen zu Sinching, Schönach... besonders hervorgetan haben...“, Straubing 1787. Zu seinen Modernisierungsmaßnahmen siehe Johann Pezzl, Reise durch den Baierischen Kreis, 1784, S. 39/40. ([http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10377246\\_00040.html?zoom=0.6000000000000001](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10377246_00040.html?zoom=0.6000000000000001) )

20 G.K. MAYR, Sammlung der Kurpfalzbairischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen, 2. Band, München 1784, S. 1334 Nr. XLI.

Mit der Erhebung von Sünching und seiner zugehörigen Teile zu einer Herrschaft scheint jedenfalls für Haidenkofen die Aussicht auf eine Behandlung als eigenständige Hofmark ganz verschwunden zu sein. Die niederbayerischen Zukäufe der Seinsheim „Grafentraubach, Graslfingen und Hofkirchen“ wurden wenigstens in der Urkunde noch als Hofmarken bezeichnet. Für die übrigen im ehemaligen Gerichtsbezirk Haidau liegenden „Pertinentien“ gibt es noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts Anhaltspunkte für eine Anerkennung als Hofmarken. So sind in einer „Topographischen Carte des Gräflich von Seinsheimischen Herrschafts-Gericht Sinching“ von 1806 bei allen früheren Hofmarken die Grenzen eingezeichnet, die Flur von Haidenkofen dagegen ist der Hofmark Sünching zugeschlagen.<sup>21</sup>



Ehemaliges Palais Graf Seinsheim, um 1764/70 um- oder neugebaut (München, Prannerstraße 7; heute Bayerischer Städtetag)<sup>22</sup>

Joseph (Max) Franz von Seinsheim<sup>23</sup>



## Gemeindebildung 1818

Zehn Jahre vor der Bildung von Gemeinden auf der Grundlage des Gemeindeedikts von 1818 wurden landesweit einheitliche Steuerbezirke festgelegt. Es überrascht nicht, dass das in den vorhergehenden Jahrzehnten in die Hofmark Sünching einbezogene Haidenkofen damals noch Teil der „Steurgemeinde“ Sünching war.<sup>24</sup> Die da-

21 Josef FENDL, Die Herrschaft Sünching, in: 1200 Jahre Sünching. Festschrift 1977, S. 40, 41.

22 Bild: siehe wikipedia (Fn. 19).

23 Bild: siehe wikipedia (Fn. 19).

24 SCHMID, HAB Regensburg II S. 631.

malige Einteilung gehörte zur beginnenden Steuerreform und sollte die Einführung einer neuen Grundsteuer in den alten Strukturen vorbereiten.

Mit dem Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 wurden andere Ziele verfolgt, wie eingangs schon angesprochen. In den neu gebildeten Gemeinden sollte eine weitgehende örtliche Selbstverwaltung ermöglicht werden. Dabei wurde hauptsächlich darauf geachtet, dass die neuen Gemeinden in der Lage waren, die finanziellen Mittel für das kommunale Eigenleben selbst aufzubringen. 20 Familien wurden dafür als Untergrenze angesehen.<sup>25</sup> Haidenkofen bestand 1813 aus 26 Anwesen.<sup>26</sup>

Die Bildung der Gemeinden sollte nach den Vorstellungen der Ministerialverwaltung „ungesäumt“ vorgenommen werden. Das Innenministerium erwartete „einen genauen und schleunigen Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen“ und die Vorlage von Verzeichnissen der bestehenden und der neu gebildeten Gemeinden bis zum 15. Juli 1818, also innerhalb von etwa fünf Wochen.<sup>27</sup>

Haidenkofen mit seiner funktionierenden „Gmain“ wurde wohl deshalb eine eigenständige Gemeinde, weil jedes Dorf, dessen Bewohner bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit besonderen Gemeinde-Rechten ausgemacht haben, als eine besondere Gemeinde zu behandeln und zu bezeichnen war.<sup>28</sup> Über den konkreten Gründungsvorgang liegen keine Informationen vor. Es ist davon auszugehen, dass das Patrimonialgericht Sünching die Initiative ergriffen und die ersten Maßnahmen der Selbstorganisation wie die Wahl des Gemeindevorstehers und des Gemeindeausschusses veranlasst und unterstützt hat. Vermutlich musste das Sünchinger Gericht der neuen Gemeindeverwaltung in Haidenkofen auch noch längere Zeit Hilfe leisten.

---

25 Das Gemeindeedikt selbst nennt keine Grenze. Am 7. August 1818 wurde wegen der Bildung zahlreicher Kleinstgemeinden im Isarkreises durch Allerhöchste EntschlieÙung angeordnet, „Ruralgemeinden unter 20 Familien den zunächst gelegenen Gemeinden ... unfehlbar einzuverleiben,“ Georg F. Döllinger, Sammlung der ... Verordnungen, Band 11 S. 218/19. Die Vorgabe wurde in der Oberpfalz nicht durchgehend beachtet: 1820/21 hatten die Gemeinden Niederhinkofen und Tiefbrunn nur 12 bzw. 14 Familien (HStA MInn 54270). Durch Regierungs-Ausschreibung vom 23. August 1836 wurde für die Oberpfalz die Anordnung wiederholt, Landgemeinden, welche nicht die Zahl von 20 Familien haben, einer nächstgelegenen Gemeinde einzuverleiben (Intelligenzblatt für die Oberpfalz und Regensburg S. 1355).

26 SCHMID, HAB Regensburg II S. 589 (1752 waren es 24 Anwesen, S. 431).

27 Nr. VI der Königlichen Allerhöchsten EntschlieÙung: Die Bildung der Gemeinden betreffend vom 11. Juni 1818, Allgemeines Intelligenz-Blatt für das Königreich Baiern vom 17. Juni 1818 Sp. 683.

28 Nr. IV Abs. 2 der genannten EntschlieÙung vom 11. Juni 1818.

Die erste Erwähnung der neuen Gemeinde Haidenkofen in den Akten des Hauptstaatsarchivs ist einem Versehen zu verdanken. „Im landgerichtischen Verzeichnis der Rural-Gemeinden war Haidenkofen ausgelassen, was sogleich ersetzt wurde“, heißt es in einem Schreiben der Regierung vom 3. August 1818 an das Innenministerium in München.<sup>29</sup> In diesem Schreiben waren die Resultate über die Bildung der Gemeinden im Regenkreis zusammengefasst, ausführliche Listen aller Gemeinden waren beigefügt. Die Zusammenfassung nennt für das Landgericht Stadtamhof 55 Rural-Gemeinden mit 2.722 Familien (im ganzen Regenkreis 1.320 Landgemeinden mit 57.146 Familien). Die Listen selbst befinden sich nicht mehr in diesen Unterlagen.<sup>30</sup>

Ein weiteres Verzeichnis der Rural-Gemeinden im Landgerichtsbezirke Stadtamhof bestätigt, dass „Haidenkofen“ 1820/21 weiterhin 26 Anwesen zählte. Im Gerichtsbezirk gab es jetzt insgesamt 53 Gemeinden mit 124 Orten (und zwar 65 Dörfer, 52 Einöden und 7 Weiler) und mit 2.681 Familien.<sup>31</sup>

Drei Jahrzehnte später wechselt die Erhebung von der Anzahl der Familien zur „Seelenzahl“. In einem Verzeichnis vom 5.12.1856 mit den Gemeinden des Landgerichts Stadtamhof werden für „Haidenkofen“ 173 Seelen angegeben. Das Verzeichnis ist im Vorfeld der Schaffung eines Landgerichts (älterer Ordnung) Regensburg im Jahr 1857<sup>32</sup> entstanden. König Max II. hatte nämlich auf einer Vorlage zur „Landgerichtsformation in dem Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg“ am 20.11.1856 angeordnet: „Gleichzeitig ist mir bei Wiedervorlage dieser Sache ein Verzeichnis sämtlicher Gemeinden des Kreises nach Distriktpolizeibezirken zusammengestellt mit Beisetzung der Einwohnerzahl und des Rentamts- und Forstamtssitzes mit vorzulegen und Sorge zu tragen, daß auch bezüglich der übrigen Kreise ähnliche Verzeichnisse zu meinem ständigen Gebrauch alsbald in Vorlage gebracht werden können.“

Am 24. November war ein entsprechender Auftrag an alle rechtsrheinischen Bezirke ergangen. Die Regierung der Oberpfalz und von Regensburg konnte dem Innenmi-

29 HStA MInn 54269 (Bildung der Gemeinden im Regenkreis).

30 Im Anschluss an die Übersicht steht auf separatem Blatt: Die Beilagen zu Nr. 13971 aufgehoben und den statistischen Sammlungen einverleibt in Folge Ministerial-Ausschreibung vom 15. Juli 1835 Nr. 22887.

31 MInn 54270 (Bildung der Gemeinden im Regenkreis, Beilage).

32 SCHMID, HAB Regensburg II S. 599.

nisterium schon mit Schreiben vom 9. 12. 1856 „die angefertigte Übersicht sämtlicher Gemeinden im Regierungsbezirk Oberpfalz und von Regensburg mit dem untertänigsten Beifügen ehrfurchtsvollst in Vorlage (...) bringen, daß wir die Einwohnerzahl nach den Anzeigen der Distriktpolizeibehörden über die jüngste Unions-Volkszählung eingetragen haben, und in derselben daher die Bevölkerung aus dem Militärstande nicht mitinbegriffen ist.“<sup>33</sup> Das kann allerdings nicht erklären, warum in einer kurze Zeit später angefertigten Liste der Gemeinden des neuen Gerichts Regensburg dann „Haidenkofen“ bereits mit 196 Seelen steht.

### Unterschiedliche Schreibweisen des Orts- und Gemeindepens

Bei den erwähnten Schreiben und Verzeichnissen von 1818, 1820/21 und 1856/57 fällt die unterschiedliche Schreibweise des Gemeindepens auf. Dabei muss es eine wahrscheinlich aufsichtlich genehmigte Entscheidung über die „offizielle“ Schreibweise bei der Beschaffung eines Gemeindepes gegeben haben.<sup>34</sup> Schreiben vom 9.1.1847 und 1.2.1849<sup>35</sup> tragen Siegel mit der Inschrift

„Verwaltung der  
LANDGEMEINDE HEIDENKOFEN“.



Die Schreibweise „Heidenkofen“ überwiegt zu Beginn des 19. Jahrhunderts, wie die in der folgenden Liste enthaltenen Urkunden und Dokumente von Behörden aller Ebenen und von im Ort begüterten auswärtigen Grundherrschaften sowie einige Veröffentlichungen zeigen. Allerdings wird im Laufe der Zeit auch eine Tendenz zur Schreibweise „Haidenkofen“ erkennbar, vor allem beim Grundsteuerkataster und bei statistischen und landeskundlichen Veröffentlichungen.<sup>36</sup>

1795	Weiderechtsstreit mit Malchesing (StA Landshut)	Heittenkofen, Heidenkofen
1811	Fassion zum Grundsteuerkataster (StA Amberg)	Heidenkofen

33 HStA MInn 54348 (Herstellung von Übersichten der Gemeinden).

34 Den Rural-Gemeinden war gestattet, ein Siegel zu führen, welches jedoch nur die Inschrift „Verwaltung der Rural-Gemeinde (Ortsname)“ enthalten sollte, § 19 der Königlichen Allerhöchsten EntschlieÙung: Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden vom 24. September (Allgemeines Intelligenz-Blatt für das Königreich Baiern vom 3. Oct. 1818 Sp. 1111).

35 Staatsarchiv Landshut Schlossarchiv Kronwinkl (Rep. 161/Kro) A 682.

36 Sachliche Gründe für die Tendenz zur Schreibweise Haidenkofen sind nicht ersichtlich. Möglicherweise handelt es sich um eine Anlehnung an den Landesnamen Baiern bzw. seit 1825 Bayern.

1805	Genehmigung einer Gutszertrümmerung durch kurfürstliche Landesdirektion (Schlossarchiv Sünching)	Heidenkofen
1815, 1817, 1818	Grundherrschaft Kronwinkl (StA Landshut)	Heittenkofen, Heutenkofen, Heitenkofen
1821, 17.3.	Bekanntmachungen des Landgerichts Stadtamhof (Koeniglich-Baierisches Intelligenzblatt für den Regen-Kreis Sp. 306)	Heidenkofen
1825	Anstandsbuch für ehem. Hof von St. Paul (HStA)	Haittenkoffen
1831	Eisenmann/Hohn, Topo-geographisch-statistisches Lexicon vom Königreiche Bayern	Haidenkofen, Heidenkofen
1837	Vorbemerkung zum Grundsteuerkataster (StA Amberg)	Haidenkofen
1838	Joseph Lipf, Matrikel des Bisthums Regensburg	Heidenkofen
1840, 10.12.	Bekanntmachung des Patrimonialgerichts Sünching (Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Band 8)	Heidenkofen
1840	Max Siebert, Das Königreich Bayern topographisch-statistisch	Haidenkofen, Heidenkofen
1846	Grundherrschaft Kronwinkl (StA Landshut)	Haidenkofen
1859	Auszug aus dem Renovierten Grundsteuerkataster (privat)	Haidenkofen, Heidenkofen
1867	Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern	Haidenkofen

Eine Entwicklung hin zur Schreibweise „Haidenkofen“ spiegelt sich auch in den Landkarten, die bei „Bayerische Landesbibliothek Online“ verfügbar sind.<sup>37</sup> Von der ersten genauen Karte Bayerns des Philipp Apian von 1563 bis etwa zur Gemeindebildung 1818 findet sich durchwegs die Schreibweise mit „ei“, auch bei der Uraufnahme von 1816 (bei den Karten von 1684 und 1787 handelt es sich offensichtlich um einen „Buchstabendreher“). Erst ab den 1820er Jahren wird die Schreibweise „Heidenkofen“ seltener und verschwindet bis 1860 allmählich aus den Landkarten.

1568	Philipp Apian 1:144.000 Ingolstadt (Landtafel 11 u. Text	Heittenkouen
1684	Georg Philipp Finckh 1:260.000 Augsburg	Hietenkofen
1797	Tobias Lotter 1:270.000 Augsburg	Hietenkofn
1806	Johann Walch 1:750.000 Augsburg	Heidenkofen
1796	Adrian von Riedl, Reiseatlas („Heidenkofen eigentlich Heittenkofen“)	Heidenkofen
1808	Conrad Mannert 1:620.000 Nürnberg (ebenso 1811, 1813, 1824)	Heidenkofen
1813	Topographisch-militärische Special-Charte 1:190.000	Heidenkofen
1816	Uraufnahme	Heidenkofen
1817	Alois von Coulon, Topographische Karte BI 55 1:51.000	Heidenkofen
1817	Johann Walch 1:750.000 Augsburg	Heidenkofen
1826	M. Hussendörfer, Chr. Fembo 1:610.000 Nürnberg	Haidenkofen

37 [Digitalisierte historische Karten Bayerns \(nach den Gauß-Krüger-Koordinaten\).](#)

	(ebenso 1829, 1836)	
1830	Christian Hammer 1:410.000 Nürnberg	Haidenkofen
1837	Georg Lommel 1: 280.000 Nürnberg	Haidenkofen
1838	Franz Loehle 1: 610.000 München	Heidenkofen
1842	Joseph Woerl 1:200.000 Regensburg	Haidenkofen
1855	Hartlieb Lang 1:610.000 Nürnberg	Haidenkofen
1856	Urpositionsblatt Sünching	Heidenkofen
1859	M.C. Rosenthal 1:830.000 Nürnberg	Haidenkofen
1860	Cotta 1:250.000 München	Haidenkofen

Die im BayernAtlas unter dem Stichwort „Zeitreise“ angebotenen Karten der Bayerischen Vermessungsverwaltung enthalten zwischen 1860 und 1915 durchgängig die Schreibweise „Haidenkofen“. Überraschenderweise wird dann 1916 zu „Heidenkofen“ gewechselt und daran bis 1962 festgehalten.<sup>38</sup> Erst 1963 kehrt die Vermessungsverwaltung zur Schreibweise „Haidenkofen“ zurück.<sup>39</sup>

### **Das Ortschaftenverzeichnis als erster Schritt zur Festlegung einer verbindlichen amtlichen Schreibweise**

Unterschiedliche Schreibweisen von Orts- und Gemeindennamen und die damit verbundenen Unsicherheiten im behördlichen und privaten Bereich hat es sicher nicht nur im Fall von Haidenkofen gegeben. Vor allem bei den staatlichen Behörden gab es zunehmenden Klarstellungsbedarf wegen der anstehenden umfassenden Beschreibung des Landes mit der genauen Angabe seiner zahlreichen Gemeinden, der durch die nationale Einigung noch gesteigert wurde. In Bayern wurden z.B. die oben erwähnten Gemeindelisten im Jahr 1835 auf ministerielle Anweisung den Sachakten entnommen und den statistischen Unterlagen einverleibt.<sup>40</sup> Ein 1867 herausgegebenes Handbuch enthielt ein alphabetisches Ortslexikon, das auf einem im Statistischen Bureau gefertigten vollständigen Kataster der Gemeinden von 1840/1852 beruhte.<sup>41</sup>

Der Anstoß für ein einheitliches und umfassendes Ortschaftenverzeichnis kam von außen. Denn durch Beschlüsse des Bundesrats des Zollvereins bzw. des Deutschen Reiches wurde 1870 bzw. 1871 angeordnet, „dass Verzeichnisse der in den einzel-

<sup>38</sup> Jeweils Normalausgabe der Karte Südwestdeutschland 1:250.000 (Blatt 14).

<sup>39</sup> Topographische Übersichtskarte 1:200.000 (Regensburg CC71134).

<sup>40</sup> HStA MInn 54269 (Bildung der Gemeinden im Regenkreis).

<sup>41</sup> Joseph HEYBERGER, Topographisch-statistisches Handbuch des Königreichs Bayern: nebst alphabetischem Ortslexikon, München 1867, Erläuterung vor Register.

nen Staaten des Deutschen Reiches vorhandenen Gemeinden veröffentlicht werden sollten, in welchen bei jeder Gemeinde die zugehörigen, geographisch besonders benannten Wohnplätze angegeben und in ortsüblicher Weise bezeichnet sind (Stadt, Flecken, Dorf, Weiler usw.), aus denen ferner für jede Gemeinde und, soweit thunlich, für jeden Wohnplatz der Verwaltungsbezirk sowie die Einwohnerzahl zu entnehmen, und welchem ein alphabetisches Register aller Wohnplätze beizugeben ist."<sup>42</sup>

In Bayern wurde das Statistische Bureau, der Vorläufer des Statistischen Landesamts, mit dieser Aufgabe betraut. Es entschloss sich, wegen umfassender Vorarbeiten über das bundesstaatlich geforderte inhaltliche Minimum eines solchen Verzeichnisses erheblich hinauszugehen und ließ sich von den auftretenden Schwierigkeiten davon nicht abhalten. Die erste Herausforderung war die riesige Zahl von bewohnten Orten in Bayern: Im vollendeten Verzeichnis waren 45.783 Ortschaften aufgeführt.<sup>43</sup>

Ausdrücklich wird im Vorwort des Verzeichnisses weiter auf die erhebliche Schwierigkeiten hingewiesen, die bei der Feststellung der richtigen Schreibweise der Ortschaften aufgetreten sind. Differenzen ergaben sich nicht nur zwischen der „amtlichen und volksthümlichen Schreibweise“, auch habe „die amtliche Schreibweise nach einzelnen Behörden und sogar bei denselben Behörden zu verschiedenen Zeiten variiert.“<sup>44</sup> Das Statistische Bureau hat daher verschiedene Unterlagen herangezogen (darunter die bischöfliche Matrikel von Regensburg von 1863) und ein mehrstufiges Verfahren unter Beteiligung der Unterbehörden und der Historischen Vereine durchgeführt, um zu einer „richtigen“ Schreibweise zu kommen. Es wurden zunächst im Statistischen Bureau die Differenzen der Schreibweise in den amtseigenen Ortskatastern und Amtsbevölkerungstabellen der Volkszählungen ermittelt und den Distriktsverwaltungsbehörde sog. Differenzen-Verzeichnisse übersandt. Die in den Stellungnahmen als richtig bezeichneten Schreibweisen wurden in das druckfertige Manuskript übernommen.

Wegen des großen Interesses an der richtigen Schreibweise der Ortschaften wurden auch die Historischen Vereine angehört. Das Statistische Bureau behielt sich zwar

42 Vollständiges Ortschaften-Verzeichnis des Koenigreichs Bayern, Nach Kreisen, Verwaltungsdistrikten, Gerichts-Sprengeln und Gemeinden unter Beifügung der Pfarr-, Schul- und Postzugehörigkeit... mit einem Generalregister enthaltend die Bevölkerung nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Decbr. 1875, bearbeitet vom kgl. Statistischen Bureau in München, München 1876, Vorwort S. 5.

43 Vollständiges Ortschaften-Verzeichnis, Vorwort S. 10.

44 Vermutlich ist hier keine verbindliche amtliche Schreibweise gemeint.

Änderungen seiner „vorläufig als definitiv angenommenen Schreibweise“ ausdrücklich vor, bemerkte jedoch zugleich, „dass lediglich historische Erwägungen die Aenderung einer in der amtlichen und Volkssprache eingebürgerten Schreibweise im vorliegenden Fall nicht rechtfertigen würden, dass aber zweifellos dennoch viele Fälle übrig bleiben würden, in welchen das gefällige Gutachten der Historischen Vereine von grosser Wichtigkeit sein würde.“<sup>45</sup>

Der Historische Verein für die Oberpfalz und Regensburg hatte umfangreiches Material zu dieser Anfrage, weil sich sein Vorstand Hugo Graf von Walderdorff kurz vorher mit der „Feststellung urkundlicher Ortsnamen in der Oberpfalz“ befasst und insbes. Berichtigungen zum topograph.-statist. Handbuch von Heyberger angebracht hatte.<sup>46</sup> Da Walderdorff die Schreibweise „Haidenkofen“ bei Heyberger<sup>47</sup> nicht verbessert hat, wird er sich dazu auch gegenüber dem Statistischen Bureau nicht geäußert haben.

Das Statistische Bureau zeigte sich zur Frage der Schreibweisen andeutungsweise selbstkritisch und schloss Verbesserungsmöglichkeiten nicht aus. Grundsätzlich betrachtete es die gefundenen Ortsnamen aber als richtig und sah die Gefahr von Fehlern hauptsächlich durch die Vielzahl der Schreiber im Land. Die im Verzeichnis enthaltenen Ortsnamen wurden – wohl mangels weitergehender Kompetenz – nur als Empfehlung für den amtlichen Verkehr der (staatlichen ?) Behörden bezeichnet, und eine Korrektur sollte im begründeten Einzelfall<sup>48</sup> nicht ausgeschlossen sein:

„Gleichwohl kann die ganze in dem vorliegenden Werke enthaltene Bemühung zur Richtigstellung der Schreibweise der Ortschaften noch nicht als etwas Vollendetes, sondern nur als ein Schritt zum Besseren betrachtet werden. Je kleiner die Ortschaften sind, je seltener sie im öffentlichen Leben erwähnt werden, um so grösser ist die Gefahr einer Entstellung und Verballhornung der Schreibweise derselben namentlich durch ortsunkundige Schreiber an den verschiedenen Stellen und Behörden.

Es wäre deshalb dringend zu wünschen, dass die Amtsvorstände und Nebenbeamten der Bewahrung richtiger Schreibweisen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken möchten. Hiezu würde sich vor allem empfehlen, dass die im vor-

45 Vollständiges Ortschaften-Verzeichnis, Vorwort S. 10.

46 Hugo Graf von WALDERDORFF, Zur Feststellung urkundlicher Ortsnamen in der Oberpfalz, in: VHVO 30 (1874), S. 81, 123 (Landgericht Regensburg).

47 HEYBERGER, Topographisch-statistisches Handbuch, Sp. 740 („Haidenkofen, D. k. Pf. Sünching, 190 Einw., 63 Geb., 1 Kirche, Laaberbrücke“).

48 Die Genehmigung einer Änderung von Gemeindenamen hatte sich der König in der Verordnung vom 3.11.1852 (RBl. Sp. 1157) vorbehalten. Dabei wurden die Behörden beauftragt, darüber „zu wachen, daß die bestehenden Ortsnamen unverändert erhalten werden.“

liegenden Verzeichnisse enthaltene und vielfach erst nach sorgfältiger Überlegung und Vergleichung gewählte Schreibweise im amtlichen Verkehr allenthalben thunlichst beibehalten und zu einer Abweichung nicht ohne vorgängiges Benehmen mit dem statistischen Bureau geschritten würde.“<sup>49</sup>

Im 1876 erschienenen Ortschaftenverzeichnis findet sich im Abschnitt des Bezirksamts Regensburg und des Landgerichts Regensburg die hier interessierende Eintragung:

„**Haidenkofen**, Landgemeinde, Kirchdorf, vom Amt 29,0 km, zur kath. Pfarrkirche und Schule Sünching 2,0 km, zur Post Sünching 2,0 km, 152 Einwohner (kath.), 72 Gebäude, 26 Wohngebäude, Versicherungssumme der Gebäude: 168.360 Mark; 24 Pferde, 230 Rindvieh, 44 Schafe, 77 Schweine, 2 Ziegen“<sup>50</sup>

Weitere amtliche Ortsverzeichnisse sind jeweils nach Volkszählungen in den Jahren 1888, 1904 und 1928 erschienen,<sup>51</sup> die ebenfalls die Schreibweise „Haidenkofen“ enthalten. Im Vorwort der Ausgabe von 1904<sup>52</sup> wird betont, dass nur im Ausnahmefall eine beantragte Namensänderung übernommen wurde, wenn die bisherige Schreibweise „als auf einem Druckfehler beruhend oder sonst als tatsächlich unrichtig erachtet werden konnte. Eine solche Unrichtigkeit wurde insbesondere dann angenommen, wenn die von den Distriktsverwaltungsbehörden jetzt befürwortete Schreibweise bereits in den älteren Ortschaftenverzeichnissen, insbesondere den handschriftlich angelegten Ortschaftenkatastern vom Jahre 1840 und 1852 Anwendung fand. Bezüglich der Schreibweise der wichtigsten Ortsnamen, der Gemeindennamen, wurde genau an der des Gemeindeverzeichnisses vom Jahr 1902<sup>53</sup> festgehalten, sofern nicht inzwischen durch höchste EntschlieÙung eine anderweitige Schreibweise festgesetzt wurde.“

Es erübrigt sich die Frage, ob die Gemeinde Haidenkofen jemals versucht hat, die von ihr verwendete Schreibweise „Heidenkofen“ durchzusetzen. Näher liegt die Frage, ob die Gemeinde die abweichende Empfehlung des Statistischen Bureaus über-

49 Vollständiges Ortschaften-Verzeichnis, Vorwort S. 10.

50 Vollständiges Ortschaften-Verzeichnis, Sp. 915 Nr. 15.

51 <https://www.bayerische-landesbibliothek-online.de/landesbeschreibungen-orte#erstes>

52 Ortschaften-Verzeichnis des Königreichs Bayern mit alphabetischem Ortsregister, München 1904, Vorwort S. IV.

53 Gemeinde-Verzeichniss für das Königreich Bayern, bearbeitet auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1900. Mit einem Berichte über die Ergebnisse der Volkszählung, München 1902, S. 126: Haidenkofen.

haupt kannte, und wenn, ob sie sich daran störte. Jedenfalls wurde auch nach 1876 über Jahrzehnt weiterhin ein Siegel verwendet,<sup>54</sup> das neben dem kleinen Rautenwappen die Inschrift zeigte: „KOENIGREICH BAYERN – GEMEINDE HEIDENKOFEN“.



Heimatschein 1891



Bürger- und Heimatsrechturkunde 1910

### Verbindlicherklärung des Ortschaftenverzeichnisses als zweiter Schritt zur amtlichen Schreibweise

Wie der langjährige Gebrauch der beschriebenen Siegel vermuten lässt, wurde auf die Gemeinde kein Druck ausgeübt, die für staatliche Behörden vorgeschriebene Schreibweise Heidenkofen zu benutzen. Daran hat sich offensichtlich mit der Ausrufung des Freistaats Bayern vor 100 Jahren nichts geändert. Die Aufsichtsbehörden haben nicht einmal dafür gesorgt, dass den verfassungsrechtlichen Änderungen Rechnung getragen wurde.<sup>55</sup> Die „Gemeinde Heidenkofen“ verwendete noch mindestens 10 Jahre ihr königlich-bayerisches Siegel.<sup>56</sup>

31.01.1920	Gemeinderatsbeschluss über Abgaben zur Armenkasse	Heidenkofen
14.04.1924	Gemeinderatsbeschluss zum Laberdurchstich	Heidenkofen
30.03.1926	Gemeinderatsbeschluss über Zuwachssteuer	Heidenkofen
25.09.1926	Gemeinderatsbeschluss über den Handel mit Flaschenbier	Heidenkofen
16.08.1927	Gemeinderatsbeschluss über die Erhebung einer Biersteuer	Heidenkofen

Die staatlichen Behörden dagegen hielten sich überwiegend an ihre Vorgaben.<sup>57</sup> Dadurch bestand über Jahrzehnte die abstruse Situation, dass die „Gemeinde Heidenkofen“ dem Bezirksamt Regensburg gesiegelte Schreiben schickte, das Bezirksamt

<sup>54</sup> Dieses Siegel findet sich z.B. auch auf ortspolizeilichen Vorschriften von 1876 und 1914, auf dem Protokoll einer Gemeindeversammlung von 1903 und auf einer Erklärung der Feldgeschworenen von 1904, StA Amberg Bezirksamt Landratsamt Regensburg Nr. 2771.

<sup>55</sup> Das Bezirksamt selbst verwendete noch in einem Schreiben vom 22.5.1924 das Siegel aus dem Königreich, StA Amberg Bezirksamt Landratsamt Regensburg Nr. 11965.

<sup>56</sup> StA Amberg Bezirksamt Landratsamt Regensburg Nr. 11965.

<sup>57</sup> Neben den Steuerbehörden z.B. das Bezirksamt HStA Bezirksamt Landratsamt Regensburg Nr. 10513 (Brückenbau 1903) und Nr. 11965 (Laberdurchstich 1924). Anders die Heeresverwaltung z.B. Personalakten des Gefreiten Josef Beck (1915 -1918).

aber der „Gemeinde Haidenkofen“ antwortete: Die Gemeinde konnte nicht anders, nachdem das jeweilige Siegel beschafft war, das Bezirksamt durfte nicht.

Im Jahr 1930 schlug sich eine neugegründete Zeitung in diesem „Namensstreit“ auf die Seite der Gemeinde. Die Allgemeine Laaber-Zeitung: Aufhausener Tagblatt bezeichnete sich im Untertitel als Heimatblatt für die einzeln aufgeführten Gemeinden im Erscheinungsgebiet und verbreitete auf diese Weise bis 1936 in jeder Ausgabe die Schreibweise „Heidenkofen“.<sup>58</sup> Wie sich gleich zeigt, setzte sich die Zeitung damit bald in Widerspruch zu der verbindlichen amtlichen Schreibweise, die von der Gemeinde Haidenkofen akzeptiert wurde.

Mit der Gemeindeordnung von 1927 schien die von der „Gemeinde Heidenkofen“ seit mehr als 100 Jahren verwendete Schreibweise wenigstens vorläufig gesichert. Denn Art. 2 Abs. 3 sah vor, dass die Änderung des Namens von Gemeinden, Ortschaften und Ansiedlungen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erfolgen durfte.<sup>59</sup> Im Einzelfall war also ein behördliches Verfahren mit Beteiligung der jeweiligen Gemeinde zu erwarten. Falls überhaupt wahrgenommen, musste es daher die „Gemeinde Heidenkofen“ nicht beunruhigen, dass 1928 ein aktualisiertes Ortschaftenverzeichnis erschienen ist, das erneut an der „verkehrten“ Schreibweise festhielt:<sup>60</sup>

„**Haidenkofen**, Ldg., Kirchd., v. Amt 29,0 km, 398,41 ha, - z.n.E.Stat. Sünching 2,0 km - z.k.Pf., Schule u. z. Post Sünching 2,0 km, z.ev. Pf. Regensburg 27,0 km, 172 Einw. (K), 26 Wgb.“

Die Veröffentlichung des neuen Ortschaftenverzeichnisses hat am bisherigen Zustand noch nichts geändert, relevant wurde es aber durch eine gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen über Vollzugsvorschriften zu Art. 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 12. August 1931.<sup>61</sup> Darin wird zuerst klargestellt, dass auch die Änderung der Schreibweise des Namens oder die Feststellung der richtigen Schreibweise des Namens einer Genehmigung des Innenministeriums bedarf (Nr. 2 Abs. 1). In Nr. 2 Abs. 2 folgt dann aber eine Verbindlicherklärung des Ortschaftenverzeichnisses und der dort enthaltenen Schreibweisen:

<sup>58</sup> Bayerische Staatsbibliothek (Sign. 2 Eph.pol. 75 i).

<sup>59</sup> Gemeindeordnung vom 17.10.1927 (GVBl 1927 Nr. 25 vom 24. Oktober 1927, S. 293).

<sup>60</sup> Ortschaften-Verzeichnis für den Freistaat Bayern, nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 und dem Gebietsstand vom 1. Januar 1928, 1928, Sp. 922.

<sup>61</sup> GVBl. Nr. 23 vom 22.8.1931, S. 209.

„Für die Schreibweise des Namens von Gemeinden, Ortschaften und Ansiedlungen ist, solange Zweifel nicht bestehen, die Schreibweise maßgebend, die in dem vom bayerischen Statistischen Landesamt herausgegebenen Ortschaftenverzeichnis ausgewiesen ist. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben darüber zu wachen, daß im amtlichen Schriftverkehr an dieser Schreibweise festgehalten wird.“

Aus dem ersten Satz ergibt sich eine allgemeine Verbindlichkeit der Regelung, also auch für die Gemeinden. Die Überwachungspflicht der Bezirksämter in Satz 2 wurde ergänzt durch die Verpflichtung, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der im amtlichen Ortschaftenverzeichnis ausgewiesenen Schreibweise von Amts wegen das Verfahren zur Feststellung der richtigen Schreibweise einzuleiten (Art. 2 Abs. 2 Satz 3). Wie hat die „Gemeinde Haidenkofen“ auf die offizielle „Umbenennung“ reagiert? Über die emotionale Akzeptanz ist den Akten und Unterlagen nichts zu entnehmen. Fakt ist, die Gemeindeverwaltung hat alsbald ein neues Siegel beschafft mit dem kleinen Staatswappen und mit der Inschrift: „BAYERN – GEMEINDE HAIDENKOFEN“.

Für Streit mit der Aufsichtsbehörde oder auch nur für die mögliche Beantragung eines Feststellungsverfahrens war nicht die richtige Zeit. Damals standen andere Fragen im Vordergrund, insbesondere ab 1933. Schon 1932 hatte es ein wichtigeres Thema gegeben, es ging um die Existenz der Gemeinde. Weil grundlegende Interessen betroffen waren, hat sich der Gemeinderat nachdrücklich gegen eine vorgeschlagene Zusammenlegung verwahrt, wie sich aus der Niederschrift über den Gemeinderatsbeschluss vom 11.6.1932 ergibt, die mit dem neuen Siegel versehen ist:<sup>62</sup>

„Der Gemeinderat kann für eine Zusammenlegung der Gemeinden Haidenkofen und Sünching nie stimmen. Die Gemeinde Haidenkofen ist bis jetzt ihren Zahlungsverpflichtungen voll und ganz rechtzeitig nachgekommen und wird es auch fernerhin leisten können. Haidenkofen hat eine landwirtschaftliche Bevölkerung und folgedessen in vielen Beziehungen andere Interessen als Sünching. Der Gemeinderat wird sich stets mit aller Energie gegen eine Zusammenlegung mit einer anderen Gemeinde wehren.“

---

62 StA Amberg Bezirksamt Landratsamt Regensburg Nr. 11115. Der Gemeinderat von Sünching hatte sich bereits am 31.5.1932 ebenfalls einstimmig gegen eine Zusammenlegung von Sünching und Haidenkofen ausgesprochen, „da für beide Gemeinden keine Vorteile dadurch erblickt werden können.“

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Schreibweise „Haidenkofen“ für Ort und Gemeinde seit August 1931 verbindlich vorgeschrieben ist und inzwischen seit langer Zeit als vollkommen selbstverständlich gilt. Bevor Haidenkofen nach Sünching eingemeindet wurde,<sup>63</sup> wäre aufgrund der kommunalfreundlichen Vorschriften der Nachkriegszeit eine Revision der Schreibweise vermutlich möglich gewesen. Die Gemeindeordnungen seit 1952 sprechen den Gemeinden ausdrücklich ein Recht auf ihren geschichtlichen Namen zu und geben den Rechtsaufsichtsbehörden die Möglichkeit, nach Anhörung des Gemeinderats und der beteiligten Gemeindebürger - wenigstens bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses - den Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils zu ändern.<sup>64</sup> Es wäre hauptsächlich darauf angekommen, die Schreibweise „Heidenkofen“ überzeugend als historisch richtig darzulegen.

Allgemein richtet sich die Schreibweise der Namen von Gemeinden und Gemeindeteilen weiter nach dem amtlichen Gemeindeverzeichnis bzw. nach dem Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern in der jeweils geltenden Fassung. Klargestellt ist jetzt auch, dass diese Verzeichnisse von den Gemeinden selbst zu beachten sind.<sup>65</sup> Das aktuelle Ortsverzeichnis enthält weiterhin die Schreibweise „Haidenkofen“.<sup>66</sup> Die Namen der Gemeinden, die durch die Gemeindegebietsreform ihre Selbstständigkeit verloren haben, genießen noch einen nachwirkenden Schutz. Sie sind grundsätzlich als Gemeindeteilnamen erhalten geblieben und sollen von den Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung soweit wie möglich im amtlichen Sprachgebrauch und Schriftverkehr weiterverwendet werden. In der Postanschrift kann der Gemeindeteilname oberhalb der Straßenangabe genannt werden.<sup>67</sup>

---

63 Freiwillige Eingemeindung nach Sünching mit Wirkung vom 1.1.1972; Verfügung der Regierung der Oberpfalz vom 20.12.1971 gem. Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 der Gemeindeordnung vom 22.8.1971, RABl. OPf. 1/1972. S. 7; SCHMID, HAB Regensburg II S. 631.

64 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22. 8. 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I). Ein öffentliches Bedürfnis hätte wegen der Verwechslungsmöglichkeit mit der damaligen Gemeinde Haidenkofen im ehemaligen Landkreis Landau bejaht werden können.

65 § 1 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) vom 21. Januar 2000 (GVBl. S. 54 - BayRS 2020-5-1-I).

66 Seit den 1990er Jahren veröffentlicht das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die Daten zu den bayerischen Orten nur noch online bzw. in Dateiformat unter der Bezeichnung "Gemeindeteiledat". Diese wird jährlich aktualisiert neu herausgebracht.

67 Nr. 1.1.1 der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern v. 25. März 2000 Az. IB3-1401.15-1.